

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Die verdachtsunabhängige Kontrolle von Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz und die damit einhergehende Belastung der Bürger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt zumindest in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;
2. wie viele Waffenbesitzer seit 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;
3. wie sich das Gebührenaufkommen bzw. die Gebührenerhebung für verdachtsunabhängige Kontrollen im Jahr 2015 im Vergleich zu den Jahren seit Einführung der Gebühren verändert hat;
4. in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;
5. inwieweit sie es für wünschenswert erachtet, dass für verdachtsunabhängige Kontrollen Gebühren verlangt werden;
6. welche Maßnahmen sie zur Verringerung illegalen Waffenbesitzes unternommen hat;
7. wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung hauptsächlich mit verdachtsunabhängigen Kontrollen beschäftigt sind;

8. inwieweit sie der Ansicht ist und dafür wirbt, dass die vorgenannten Mitarbeiter nicht für verdachtsunabhängige Kontrollen, sondern für Tätigkeiten im Bereich der Flüchtlingsarbeit eingesetzt werden sollten;

II. an die Kommunen und Landkreise zu appellieren, auf die Erhebung von Gebühren für mangelfreie verdachtsunabhängige Kontrollen zu verzichten.

13. 11. 2015

Dr. Rülke, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Das Waffenrecht darf nicht als Spielwiese ideologischer Überzeugungen missbraucht werden. Schützen, Jäger und Sammler (historischer) Waffen leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und ihren Zusammenhalt. Gerade in den ländlichen Regionen zeigen die örtlichen Schützenvereine ein beachtliches ehrenamtliches Engagement, das die Gemeinschaft zusammenhält. Die Schützenvereine leisten wertvolle Jugendarbeit. Gebühren für verdachtsunabhängige Kontrollen von Bürgern dürfen daher nicht zu Lasten dieser Bürger gehen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 Nr. 4-1115.0/400 nimmt das Innenministerium zu den Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

*1. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt
zumindest in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;*

Zu I. 1.:

Nach den Angaben des Bundesverwaltungsamts waren am 30. November 2015 im Nationalen Waffenregister für das Land Baden-Württemberg insgesamt 119.832 Waffenbesitzer und insgesamt 699.177 komplette Waffen gespeichert. Darunter befindet sich folgende Anzahl an Waffenbesitzern und Waffen mit dem waffenrechtlichen Bedürfnisgrund Sportschütze, Jäger oder Waffensammler:

Anzahl Waffenbesitzer	Anzahl Waffen
45.748 Sportschützen	186.636
39.506 Jäger	236.305
1.557 Waffensammler	56.197

Die genannten Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) bis 31. Dezember 2017 durchzuführenden Datenbereinigung. Rund 13 % der im Nationalen Waffenregister gespeicherten Waffen wurden von den Waffenbehörden noch nicht einem konkreten waffenrechtlichen Bedürfnis (zum Beispiel Sportschütze, Jäger

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

oder Waffensammler) zugeordnet. Sie sind in der genannten Anzahl der Waffen der Sportschützen, Jäger und Waffensammler nicht enthalten.

2. wie viele Waffenbesitzer seit 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;

4. in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;

Zu I. 2. und I. 4.:

Nach den Angaben der Waffenbehörden wurden vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2015 landesweit insgesamt 19.404 Waffenbesitzer verdachtsabhängig oder verdachtsunabhängig kontrolliert.

Dabei wurden 1.763 Beanstandungen (9,09 %) festgestellt. In 373 Fällen (1,9 %) waren die Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften so schwerwiegend, dass ein Bußgeldverfahren/Strafverfahren eingeleitet werden musste und/oder ein Widerruf der Waffenbesitzkarte erfolgte.

3. wie sich das Gebührenaufkommen bzw. die Gebührenerhebung für verdachtsunabhängige Kontrollen im Jahr 2015 im Vergleich zu den Jahren seit Einführung der Gebühren verändert hat;

Zu I. 3.:

Das Gebührenaufkommen vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2015 betrug nach Angaben der Waffenbehörden 489.033 Euro. Im Vergleich zum Gebührenaufkommen 2014 (vgl. Drucksache 15/6226) ergibt sich eine Erhöhung des Gebührenaufkommens um rund 160.000 Euro. Bei den Zahlen ist allerdings zu beachten, dass nicht alle Waffenbehörden eine separate Erfassung des Gebührenaufkommens für Aufbewahrungskontrollen vornehmen. Im Jahr 2015 konnten 18 Waffenbehörden (Vorjahr: 10) keine Angaben zur Höhe des Gebührenaufkommens vorlegen.

Im Vergleich der Gebühren zum Stand 31. Dezember 2014 (vgl. Drucksache 15/6226) haben acht Waffenbehörden (Stand 31. Oktober 2015) ihre Gebührensätze angepasst. Zwei Waffenbehörden haben neue Gebührensätze für verdachtsunabhängige Kontrollen eingeführt.

5. inwieweit sie es für wünschenswert erachtet, dass für verdachtsunabhängige Kontrollen Gebühren verlangt werden;

Zu I. 5.:

Die unteren Verwaltungsbehörden setzen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest. Die Waffenbehörden dürfen danach Gebühren für waffenrechtliche Kontrollen erheben. Dabei ist nicht relevant, ob die Kontrollen verdachtsabhängig oder verdachtsunabhängig vorgenommen werden. Sie entscheiden über die Festsetzung von gebührenpflichtigen Tatbeständen und die Höhe der Gebühren in eigener Zuständigkeit. Die gesetzliche Regelung im LGebG regelt somit eindeutig die Zuständigkeit der Kommunen.

6. welche Maßnahmen sie zur Verringerung illegalen Waffenbesitzes unternommen hat;

Zu I. 6.:

Illegaler Waffenbesitz und illegaler Waffenhandel werden von der Polizei und der Justiz konsequent verfolgt und strafrechtlich sanktioniert.

So ist beispielsweise die Suche nach illegalen Waffen bzw. unerlaubtem Waffenhandel Gegenstand anlassunabhängiger Fahrzeug- und Personenkontrollen auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen sowie an sogenannten milieuspezifischen Orten. Strafrechtlich relevante Feststellungen werden konsequent zur

Anzeige gebracht. Daran schließen sich nicht selten weitere strafprozessuale Eingriffe wie Wohnungsdurchsuchungen oder sogar verdeckt geführte Ermittlungen nach der Strafprozessordnung an.

Neben der Verhinderung der Einfuhr illegaler Waffen aus dem Ausland ist die Polizei auch bemüht, das Abtauchen von deutschen Waffen in die Illegalität zu vermeiden. Dabei ist der Schutz vor Diebstahl besonders wichtig. Hierzu führt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) sicherungstechnische Beratungen bei gewerblichen Waffenherstellern, Waffenhändlern und Büchsenmachern durch. Auch die Waffenbehörden in Baden-Württemberg werden bezüglich der dortigen Waffenannahme und Lagerung erlaubnispflichtiger Schusswaffen beraten. Die Fachberater der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der regionalen Polizeipräsidien stehen darüber hinaus auch privaten Waffenbesitzern für Informationen zur Verfügung. Auch die Aufbewahrungsvorschriften des § 36 Waffengesetz in Verbindung mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle dieser Regelungen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Waffen und Munition erhalten.

Darüber hinaus führt das LKA BW auf Antrag der Waffenbehörden personenbezogene Überprüfungen durch, damit nur Personen Waffen erwerben, besitzen und handeln dürfen, bei denen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. So kann das Überlassen von legalen Waffen an unberechtigte Personen verhindert werden.

Klassische Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen setzen schon bei der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen in Schulen an, zum Beispiel unter dem Motto „Die Faszination von Waffen ist groß, die Gefahr, die von ihnen ausgeht, ist größer!“. Da Waffen und Gegenstände, die zur Selbstverteidigung mitgeführt werden oftmals zur Folge haben, dass diese gegen das Opfer selbst eingesetzt werden, empfiehlt die Polizei bei Informations- und Präventionsveranstaltungen, grundsätzlich keine Waffen und ähnliche Gegenstände zu tragen. Im Rahmen des landesweiten Präventionsangebots „Gewaltprävention an Schulen“ sowie in den Programmen zur Zivilcourage sensibilisiert die Polizei die Schüler und deren Eltern für das Thema „Mitführen von Waffen“, auch unter Beleuchtung rechtlicher Aspekte. Damit wird vonseiten der polizeilichen Prävention sehr früh ein Beitrag geleistet, dass Schüler sich des trügerischen Schutzes von Waffen bewusst werden und deshalb gar nicht erst in Versuchung geraten, sich Waffen zu beschaffen. Das Thema „Waffen“ wird für die Zielgruppe junger Menschen zudem auf der neuen Internetseite der Polizei „Polizei für Dich“ (www.polizeifurdich.de) thematisiert. In den „Tipps der Polizei für Großveranstaltungen – gemeinsam für mehr Sicherheit“, die Veranstalter auf Plakaten zur Verfügung gestellt werden, sind in allgemeinverständlicher Form Verbote und Verhaltenstipps bei Großveranstaltungen grafisch aufbereitet. Unter anderem wird die Bevölkerung auf das Verbot hingewiesen, Feuerwerkskörper, Schuss-, Schlag- oder Stichwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen.

Bei Feststellungen unerlaubt im Besitz befindlicher Waffen unterstützt das Kriminaltechnische Institut (KTI) des LKA BW mit Sachverständigen bei der Bewertung und Klassifizierung von beschlagnahmten Waffen und ermöglicht so gegebenenfalls die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens sowie weiterer Maßnahmen zur Einziehung der als unerlaubt eingestuften (Schuss-)Waffe, sodass die Waffe nicht mehr in den Besitz von Unberechtigten gelangen kann.

Darüber hinaus werden grundsätzlich erlaubnispflichtige Schusswaffen in Privatbesitz im Nationalen Waffenregister erfasst, das von den kommunalen Waffenbehörden sowie dem Polizeivollzugsdienst genutzt wird. Damit soll für jede erlaubnispflichtige Schusswaffe zeitnah nachvollziehbar sein, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. von wem sie erworben wurde. Wird eine Schusswaffe in unberechtigtem Besitz festgestellt, können so der letzte (legale) Besitzer ermittelt und gegebenenfalls Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts des illegalen Waffenhandels erlangt werden. Auch zunächst abhanden gekommene Waffen können mittels des Nationalen Waffenregisters zeitnah dem Besitzer zugeordnet und damit einem (weiteren) unerlaubten Handel entzogen werden.

7. wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung hauptsächlich mit verdachtsunabhängigen Kontrollen beschäftigt sind;

Zu I. 7.:

Nach Angaben der Waffenbehörden sind rund 178 Mitarbeiter/-innen (Vollzeit-äquivalente) mit der Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. In 57 der 148¹ Waffenbehörden übernehmen diese Mitarbeiter/-innen auch die Durchführung der waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrollen (verdachtsabhängige und verdachtsunabhängige Kontrollen). Ausschließlich mit der Durchführung der Aufbewahrungskontrollen sind rund 60 weitere Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalente) betraut.

8. inwieweit sie der Ansicht ist und dafür wirbt, dass die vorgenannten Mitarbeiter nicht für verdachtsunabhängige Kontrollen, sondern für Tätigkeiten im Bereich der Flüchtlingsarbeit eingesetzt werden sollten;

Zu I. 8.:

Der angemessene Personaleinsatz für die zahlreichen wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben fällt in die Zuständigkeit der Behörden vor Ort.

II. an die Kommunen und Landkreise zu appellieren, auf die Erhebung von Gebühren für mangelfreie verdachtsunabhängige Kontrollen zu verzichten.

Zu II.:

Wie unter Ziffer I. Frage 5. ausgeführt, entspricht das Vorgehen der Waffenbehörden der gesetzlichen Rechtslage. Ein Appell ist daher aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Sonderausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ zur Gebührenfrage bei Aufbewahrungskontrollen die Empfehlung vorgelegt hatte, bei der Gebührenerhebung zwischen verdachtsabhängigen Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits zu differenzieren und bei letzteren nur im Falle von Beanstandungen Gebühren zu erheben. Der Landtag hat diese Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der damalige Innenminister hat die Präsidenten des Städtetages, des Landkreistages und des Gemeindetages mit Schreiben vom 27. April 2010 von der Empfehlung des Landtags unterrichtet und um entsprechende Information der jeweiligen Verbandsmitglieder gebeten.

Gall

Innenminister

¹ Die Große Kreisstadt Mühlacker und der Enzkreis haben eine gemeinsame Dienststelle zur Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechts errichtet. Die Stadt Rheinstetten hat die Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechts zum 1. Juli 2015 auf das Landratsamt Karlsruhe übertragen.